

## Entschädigung — Wiedergutmachung oder erneute Traumatisierung?

Elisabeth Brainin November 1998

„Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig“, ist nicht nur der Titel einer Erzählung von Franz Werfel, dies scheint auch die Grundlage in allen Entschädigungsverfahren gewesen zu sein. Die Traumata der Verfolgung während des Nationalsozialismus fanden ihre Fortsetzung in der Begutachtungsmühle, die die ehemaligen Verfolgten in die Rolle von Bittstellern drängte und sie neuerlichen Traumata aussetzte. Sie wurden von Gutachter zu Gutachter geschickt, die Verfahren dauerten Jahre, immer wieder mußten sie aufs Neue über ihre Leiden und schrecklichen Erfahrungen berichten, die Traumata wurden immer aufs Neue aufgewühlt und sie sahen sich nur zu oft einer Situation gegenüber, in der sie den Wahrheitsbeweis antreten mußten. Sie fanden sich in der Rolle von Angeklagten und nicht von Opfern. Nicht Hilfe und Unterstützung wurde ihnen zuteil, sondern man stellte ihre Angaben in Frage, hielt sie für unwahrscheinlich oder unterstellte ihnen „zwecktendenziöse“ Absichten. Die Opfer sollten beweisen, daß sie wirklich Opfer waren. Erinnert das nicht ein bißchen an die Auschwitz-Lüge, an den Historikerstreit, in dem es um eine politische Auseinandersetzung um die historische Schuld an Kriegsverbrechen und Völkermord ging?

Wir befinden uns heute in einer politischen Situation, in der diese Fragen wieder Aktualität bekamen. Erstaunlich genug, mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende, die meisten Überlebenden sind schon gestorben, und jetzt kommt es zu einem Wiederaufflammen der Debatte. Diesmal geht es um Entschädigungen für die ehemaligen Zwangsarbeiter nicht nur aus Osteuropa.

Ich beziehe mich hier auf Entschädigungen für erlittenes Leid an „Seele und Gesundheit“, die in keinem Zusammenhang mit Rückstellung von verlorenem Vermögen stehen. Die prinzipielle Entschädigungswürdigkeit von Verfolgung, Haft, Unrecht und Leid stand in der Auseinandersetzung um die Wiedergutmachung gar nicht zur Debatte, sie war in Ländern, wie Österreich und Deutschland nicht gegeben. Die Opfer mußten erst den Nachweis für ihre erlittenen Traumata und deren Folgen erbringen. Dabei ging es um die Glaubwürdigkeit von Gedächtnis und Erinnerung. Menschen, die als Kinder oder Erwachsene die entsetzlichsten Demütigungen, Verletzungen, Folter, Hunger, Sterilisation, medizinische Versuche, Krankheiten, den Mord an Tausenden anderen ebenso wie ihrer engsten Familienangehörigen miterleben mußten, sollten beweisen, daß dieses Erleben traumatisch für sie war, sie in ihrer Lebensfreude und allen ihren Möglichkeiten für immer beeinträchtigt und stigmatisiert hatte.

Nach dem Krieg erfolgte die Begutachtung ehemaliger Verfolgter durch sogenannte Vertrauensärzte. Das gilt für Österreich ebenso, wie für die BRD. Es ging um die Beurteilung des Zusammenhanges zwischen „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ und der Verfolgung, wobei körperliche Schäden im Vordergrund standen. Die seelischen Folgen der Verfolgung wurden von Psychiatern beurteilt, deren wissenschaftliche Haltung auf klassisch psychiatrischen Einschätzungen beruhte, die in der Zeit des 1. Weltkrieges und danach Bedeutung erlangten. W. G. Niederland, ein amerikanischer Psychiater und Psychoanalytiker, der den Begriff des „Überlebenssyndroms“ prägte, bezeichnete die Mehrzahl der Gutachter in den deutschen Entschädigungsverfahren als „alte Nazi“, was in der Diktion und Beurteilung der Gutachten deutlich zum Ausdruck kommt. Die meisten Gutachten gingen vom Begriff der Renten neurose aus. In der klassischen deutschen Psychiatrie zur Zeit und nach dem 1. Weltkrieg war die Begehrens- oder Renten neurose eine Diagnose, die den Staat vor unrechtmäßigen Forderungen schützen oder die Menschen wieder in den Krieg treiben sollte. Nach dem 2. Weltkrieg ging es in erster Linie darum, den Staat vor unrechtmäßigen, überhöhten Ansprüchen ehemaliger Verfolgter zu schützen, mit all dem ideologischen Hintergrund, den der Nationalsozialismus bereitete: Juden, Kommunisten und andere „Vaterlandsverräter“ würden zu einer neuerlichen Gefahr für den Staat und wollten ihn nun finanziell ausbluten lassen. In Österreich stand noch ein weiterer Abwehrmechanismus zur Verfügung. Österreich konnte sich den Status des ersten Opfers der nationalsozialistischen Aggressionspolitik zulegen, was eine umfassende und gerechte Wiedergutmachung verhinderte. Erst in den letzten Jahren entstand in Österreich ein Unrechtsbewußtsein in der Öffentlichkeit, das nicht zuletzt mit außenpolitischen Opportunitätsgründen und einem massiven Druck von außen zusammenhing.

Abgesehen von den klassischen Arbeiten von K.R.Eissler und W.G.Niederland, ist es das Verdienst Ch.Pross, den historischen Verlauf der Wiedergutmachungsverfahren, den er bezeichnenderweise einen „Kleinkrieg gegen die Opfer“ nennt, wieder und umfassend aufgerollt zu haben.

K.R.Eissler forderte in seiner Wegweisenden Arbeit, die bereits 1963 erschienen ist — sie heißt „Die Ermordung von wievielen seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?“, daß die begutachteten Menschen eigentlich eine Entschädigung erhalten müßten, für die „Aufregungen und Erniedrigungen, die sie (er) im Zuge der Wiedergutmachung erlitten hat(ten).“ (S.279) (...) „Für den Verlust eines Kindes wird aber nur unter der Bedingung extremer Notlage eine Entschädigung gewährt, und der Verlust als solcher steht außerhalb des Bereichs der Wiedergutmachung.“ (S.280). Das Denken in Begriffen wie Anlage und Simulation in Zusammenhang mit ehemaligen KZ-Häftlingen bezeichnet Eissler nicht nur als wissenschaftlichen Irrweg, sondern als „... Zeichen einer sittlichen Regression.“ (S.289).

Abgesehen von der für die Antragsteller verheerenden Einstellung der Gutachter war der Weg dorthin schon schwierig. Ein wesentliches formales Hindernis, das den Anträgen im Wege stand, war die Einhaltung von Fristen, die sehr kurz bemessen waren, von der besonders Menschen, die in sozialer Isolation von Glaubensgemeinschaften und Verfolgtenverbänden lebten, gar nicht erst erfuhren. Die Möglichkeit eine Entschädigung für die erlittenen Qualen zu erhalten, war nicht selten mit Konflikten verbunden, von „den Deutschen“ erst gar nichts zu wollen, die alten Traumen nicht wieder aufzurühren und vor den Peinigern nicht als demütiger Bittsteller zu erscheinen. Sehr vielen dieser Menschen fehlte es an nötiger sozialer Kompetenz um in diesen „Kleinkrieg“ einzusteigen. Ich selbst wurde mit Roma konfrontiert, die nicht einmal lesen und schreiben konnten und jedem Kontakt mit Behörden aus dem Weg gingen. Sie fühlten sich durch ihr Schicksal und nicht zuletzt durch die ihnen eingebrannte Nummer stigmatisiert und geängstigt. An einen Kleinkrieg mit Behörden um Entschädigungen war gar nicht zu denken, sie waren über ihre grundlegenden Rechte in Unwissenheit. Die Fristen des Bundesentschädigungsgesetzes wurden schließlich bis 1.4.1958 verlängert, das heißt alle später eingelangten Anträge konnten abgewiesen werden, außer man nahm eine zusätzliche Prozedur auf sich, nämlich die, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, um einen medizinischen Grund für das Nichteinhalten der Fristen angeben zu können.

Dem deutschen BEG (Bundesentschädigungsgesetz) lag der Gedanke zugrunde, daß nur Juden, die dem deutschen Kulturkreis angehörten eine Entschädigung erlangen sollen. Dies stürzte die ehemaligen Opfer eben dieses Kulturkreises in einen neuerlichen Konflikt. Sie sollten sich zum deutschen Kulturkreis bekennen. Ch.Pross führt ein ablehnendes Urteil des Bundesgerichtshofs an, in dem einem Antragsteller „der Willen, deutsch zu fühlen“ abginge. (Pross., s.129) Ein wesentlicher Stolperstein im österreichischen Opfergesetz war die Bestimmung, daß der Antragsteller vor 1938 aber ebenso nach 1945 österreichischer Staatsbürger gewesen sein mußte. Im österreichischen Gesetz existiert auch nicht die sogenannte KZ-Vermutung, wie im deutschen BEG, die besagt, daß nach mindestens sechs monatiger KZ-Haft von einer Schädigung ausgegangen werden kann.

In den ehemals von deutschen Truppen besetzten Ländern entwickelte sich eine Forschungsrichtung, die Spätfolgen von Verfolgung und KZ-Haft völlig unabhängig von der Frage der Entschädigung erforschte. Dies wurde in der Bundesrepublik und meines Wissens auch in Österreich nicht nur nicht beachtet, sondern mit scheelen Augen beobachtet. Die internationalen medizinischen Kongresse der FIR (Federation International de Resistance) wurden als tendenziös betrachtet, wenn nicht gar als kommunistisch infiltriert. So konnte man ihre Forschungsergebnisse beiseite schieben. Die ehemaligen Verfolgten wurden in ihrer Opferrolle zusätzlich fixiert, da jede Besserung ihres Zustandes eine Kürzung oder gar Streichung ihrer Rente nach sich gezogen hätte. Norwegen und Dänemark sind meines Wissens die einzigen europäische Länder, in denen Entschädigungen für Haft und Verfolgung nicht an den Nachweis von Krankheit gebunden waren. Wenn es einem ehemaligen Häftling nicht zuletzt durch Behandlung seiner Leiden besser ging, seine Arbeitsfähigkeit sich erhöhte, konnte er seine Rente behalten. Sie war nicht an eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit geknüpft. 1968 wurden diese Gesetze erneut geändert, die Behörden sollten den Nachweis erbringen, daß eine seelische oder körperliche Erkrankung keinen Verfolgungszusammenhang habe. Der Nachweis dafür, nach Haft und Verfolgung keinen Entschädigungsanspruch zu haben, liegt beim Staat, nicht bei den Opfern. Diese Veränderungen waren auf das Betreiben von Ärzten zurückzuführen, wie Leo Eitinger, der nach dem Krieg in Norwegen lebte und viele Forschungsarbeiten über die Folgen der KZ-Haft veröffentlichte. In der Berufsgruppe der Ärzte fand sich auf universitärem Boden in Österreich niemand, der die Entschädigungsgesetze und ihre Grundlage in Frage stellte. Emanuel Edel, ein praktischer Arzt in Wien, der mit der Behandlung und Begutachtung von ehemaligen Verfolgten beschäftigt war, war einer der wenigen, die forderten, daß im Zweifelsfall zugunsten der Geschädigten entschieden werden solle.

Die Ergebnisse der polnischen Ärztgruppe Klodzinski, Kepinski, Jagoda, Maslowski sind auch heute für die moderne Traumaforschung von Bedeutung. Ihre Arbeiten sind erst seit kurzer Zeit in deutscher Übersetzung verlegt worden. Phänomene, die dem „KZ-Syndrom“ zugeordnet wurden, werden heute in der Erforschung von schweren seelischen Traumen einer neuerlichen Untersuchung unterzogen. Im KZ-Syndrom wurden verschiedene schwerwiegende Störungen beschrieben, die ich nur schlagwortartig umreißen will und die bereits 1953 von dänischen Ärzten beschrieben wurden.

Plötzlich einsetzende Angst- und Erregungszustände, Depressionen, apathische Zurückgezogenheit, Unfähigkeit zu Freude und Genuß, insbesondere Einschränkung der sexuellen Erlebnisfähigkeit, Hypermnesien schrecklicher Lagererlebnisse, Affektlabilität, Ermüdbarkeit, Erschöpfungszustände, Gedächtnisstörungen, Konzentrationsstörungen, Störungen des Zeitgefühls, Schlaflosigkeit, körperliche Beschwerden, bis zu psychotischen Zuständen, Affektlabilität und schließlich Impotenz.

In der neueren Traumaforschung, die sich unter anderem mit traumatisierten, mißhandelten Kindern beschäftigt und die psychobiologischen Grundlagen von Trauma erforscht, werden ähnliche Symptome beschrieben. Das PTSD (Posttraumatisches Streßsyndrom) hat inzwischen in die internationale Diagnostik Eingang gefunden, und beschreibt alle oben umrissenen Symptome. Amerikanische Gedächtnisforscher, die sich mit sexuell traumatisierten Kindern und ihren Erinnerungen befassen, fordern, daß man in der rechtlichen Beurteilung nicht davon ausgehen könne, daß es auch Pseudoerinnerungen gäbe, sondern davon, daß es sich in den allermeisten Fällen um richtige Erinnerungen handle. Posttraumatische Gedächtnisstörungen und Störungen im Zeiterleben gehören ganz wesentlich zum PTSD, ebenso wie die zeitliche Latenz für das Auftreten von Symptomen, was jedoch von den voreingenommenen Begutachtern der ehemaligen Opfer als Zeichen von Simulation im Rahmen einer Rentenneurose bewertet wurde. Für die Bewertung eines verfolgungsbedingten Leidens mußten unbedingt sogenannte Brückensymptome

angegeben werden können. Brückensymptome mußten in dieser Latenzzeit einen Hinweis auf das später einsetzende Leiden geben. Die ehemaligen Verfolgten verwickelten sich in der Untersuchungssituation in Widersprüche, wurden immer ängstlicher und aufgeregter, konnten oft keine genauen Zeitangaben machen und fanden sich in der Situation von Angeklagten, die ihre Unschuld beweisen sollten. Ich erinnere nur an die vorher aufgelisteten Symptome des Überlebenden-Syndroms, Störungen des Zeitgefühls und Gedächtnisstörungen im weitesten Sinn gehören dazu. L.Eitinger polemisierte bereits 1964 gegen die Forderung nach „Brückensymptomen“.

Einer meiner Patienten war während des Krieges als Kind in insgesamt 15 Kinderheimen in einem von Deutschen besetzten Land versteckt, mußte insgesamt 15 Mal seine Identität wechseln, das heißt immer wieder ein neuer Namen und neue Papiere. Er war von der Angst gepeinigt seinen richtigen Namen, seine ursprüngliche Adresse und den Namen seiner Eltern zu vergessen und diese damit endgültig zu verlieren. Wie verlässlich können Angaben eines solchen Menschen sein? Es ist doch jedem Menschen, auch ohne psychiatrische Vorbildung klar, daß jemand, der dies als Kind durchmachte in seinem Zeitgefühl einiges an Durcheinander und Widersprüchen erleben muß. Dazu kam, daß der ursprüngliche Namen dieses Menschen absolut verborgen bleiben mußte, um seine jüdische Herkunft nicht zu verraten. Ganz zu schweigen von der Tatsache seiner Beschneidung, die ein ständiger realer Quell von Beunruhigung darstellte. Auch diesem Mann wurde jede dauerhafte, entschädigungswürdige Schädigung aberkannt.

Ich war mit einem Mann konfrontiert, dessen drei Kinder und Ehefrau, gemeinsam mit seiner gesamten Familie von den Nationalsozialisten ermordet wurden. Er überlebte mehrere schreckliche KZs, fand sich nach seiner Befreiung in einem DP-Lager wieder. Es gelang ihm mühsam Fuß zu fassen und eine neue Familie zu gründen. Er konnte sich an den Namen des jüngsten Kindes nicht mehr erinnern, war nicht einmal sicher ob es ein Bub oder ein Mädchen gewesen war. Auch dies wurde gegen ihn verwendet. Die Simulation schien offenkundig. Die seelischen Folgen einer Untersuchung, in der der Schmerz dieses Mannes über den Verlust seiner Kinder keine Rolle spielte, sondern nur mehr das Aufdecken von Widersprüchen, mußte eine neuerliche Verletzung dieses Mannes bewirken. Sein Schuldgefühl darüber, daß er als Vater seine Kinder nicht retten konnte war immens und fand seinen Ausdruck in der Verwirrung über Namen und Geschlecht dieser Kinder. Es blieb kein einziges Bild, kein Mensch der diese Kinder gekannt hatte und es blieb ihm nicht einmal die Erinnerung. Mit wieviel Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit kann dieses Erleben beurteilt werden? Welches Antidepressivum, welche Behandlung kann einen Menschen, der das erlebte wieder froh machen? K.Eissler berichtet über solche Fälle und Ch. Pross nahm sich die Mühe Akten der Entschädigungsbehörde auf traumatische Folgen für die Untersuchten zu durchforsten. Es gibt Beispiele von Anamnesen, die wie Polizeiverhöre wirken und nur den Effekt hatten die ehemaligen Häftlinge einzuschüchtern und zu verängstigen. Die psychische Beeinträchtigung des oben erwähnten Mannes fand in seiner Berentung überhaupt keinen Niederschlag, das einzige was geltend gemacht werden konnte waren Magenbeschwerden und ein Ulcus. Nach seinem Tod fand die Tragödie ihre Fortsetzung, die kleine Rente, die ihm als Entschädigung gewährt wurde, wurde seiner Witwe vorenthalten, da sein Tod nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfolgung gesehen werden konnte. Seine Witwe war ebenso eine Überlebende, deren gesamte Familie ermordet wurde. Dies ist nicht nur eine neuerliche Traumatisierung für diese Frau, dies ist eine existenzbedrohende Situation für einen alten Menschen, die meines Erachtens nach in keinem anderen gesellschaftlichen Bereich ein Pendant findet. In Dänemark und Norwegen ist explizit gesetzlich festgelegt, daß im Todesfall der überlebende Ehepartner die Pension des Verstorbenen weiter erhält.

Hans Keilson unterscheidet in seiner Studie „über das Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in Holland“ verschiedene Phasen der Traumatisierung. Er bezeichnet das Trauma richtigerweise als kumulativ. Die letzte Traumatisierungssequenz setzt nach der Befreiung ein. Dies gilt im selben Ausmaß für ehemalige Häftlinge oder andere Verfolgte. Erst nach der Befreiung konnten sie das Ausmaß der Zerstörung wahrnehmen. Ihre Familien waren ermordet, ihre Wohnorte zerstört, es gab keine Spuren ihrer Angehörigen und ihrer Kultur. Menschen, die als Kinder in Ghettos und KZs waren wußten nicht einmal den Namen ihrer Eltern, es gab keine Gräber, keine Friedhöfe, die Menschen fühlten sich im Nichts. Sie mußten in neuen Ländern, an neuen Orten mit neuer Sprache und Kultur wieder Fuß fassen. Dies kam dann in den Gutachten insofern zum Ausdruck, daß ihre Beschwerden als Entwurzelungssymptomatik aufgefaßt wurden, aber der Verfolgungszusammenhang, wie dies in den Gutachten hieß, wurde geleugnet.

Ein weiteres Beispiel aus meiner Praxis ist eine Frau, ...“die bei der Befreiung aus dem Lager nicht ganz 5 Jahre alt war und wunderbarer Weise mehrere Ghettos und Vernichtungslager überlebte...(.Im Entschädigungsgutachten)..“kann man lesen, daß die Lagerhaft für sie keine schädlichen Folgen haben konnte, da sie sie als Kind gar nicht bewußt erlebte; auch wurde ihr mit dieser Begründung jede finanzielle Hilfestellung für Psychotherapie abgesprochen und wurden ihr die Kosten für eine medikamentöse Behandlung nicht ersetzt, da „der Bundesrepublik die Kosten für die tägliche Einnahme von Tranquilizern nicht zugemutet werden kann“. ... ( Brainin,Ligeti, Teicher, s.83)

Dieses Entschädigungsgutachten steht in krassem Gegensatz zu allem was heute sogar in der deutschen und österreichischen Psychiatrie Eingang gefunden hat. Ein Kind, das in frühem Alter von seinen wichtigsten Bezugspersonen getrennt wurde, mißhandelt geängstigt, Kälte, Hunger und Bedrohung massiv ausgesetzt war würde heute hoffentlich anders beurteilt werden als vor 25 Jahren. Ch.Pross führt jedoch ein Gutachten von Prof.Thea Schönfelder an, sie war damals Ordinaria für Kinder-und Jugendpsychiatrie in Hamburg, das sich einer differenzierteren Wortwahl bedient, aber um nichts weniger infam ist, als das vorher erwähnte. Ein Mann, der als zweijähriger mit seiner Familie als „Zigeuner“ deportiert wurde, und Mißhandlungen und

Hunger ausgesetzt war, wurde von ihr bezüglich seiner psychosomatischen Beschwerden, wie folgt beschrieben: „.....Bei einer so einfach strukturierten Persönlichkeit, die zudem einfühlbar unter dem Druck einer zwecktendenziösen Darstellung steht, läßt sich ein ein solcher psychosomatischer Wirkungszusammenhang nicht nachweisen.“ „....Zusammenfassend stellt sie die Diagnose einer >>abnormen Erlebnisreaktion auf der Grundlage intellektueller Minderbegabung<< .“ (Pross, Ch. S.251) Die Wortwahl wirkt etwas zeitgemäßer, beruht aber auf derselben ideologischen Grundlage und spricht Menschen mit niedrigem Intelligenzquotient die Möglichkeit der Traumatisierung ab.

Die Rentenneurose findet sich weiterhin in der ICD -Diagnostik, die bei uns und in Deutschland in erster Linie Verwendung findet, während im DSM, dem amerikanischen psychiatrischen Diagnostikmanual nur die Simulation als Kategorie aufscheint, die in Kombination mit anderen Merkmalen auftritt. Die Diagnose „Rentenneurose“ gibt es nur im deutschen Sprachraum und hat eindeutige Wurzeln in der klassischen deutschen Psychiatrie.

Sehr viele ehemalige Verfolgte gingen den Weg der Entschädigungsverfahren gar nicht, aus Angst und Verletzlichkeit, aus dem Gefühl heraus sich nicht nochmals vor den Deutschen demütigen zu wollen, von ihren ehemaligen Peinigern nichts verlangen zu wollen. Andere wieder konnten aus Unwissenheit und Desinformation gar nicht auf die Idee kommen Entschädigungen zu beantragen. Die rechtlose Situation ehemaliger psychiatrischer Patienten, die während der NS-Zeit zwangssterilisiert wurden und keinerlei Entschädigung, weder vom österreichischen Staat, noch von deutschen Behörden erhielten, ist erst jetzt öffentlich bekannt geworden. Wir wissen um den langen Kampf der Homosexuellen, die inhaftiert waren, wir wissen um die Probleme der Roma und Sinti, die erst in den letzten Jahren in ihrem Kampf um die Anerkennung als Verfolgte des NS-Regimes erfolgreich waren, wir wissen aber auch, daß ehemalige Häftlinge, die in Jugend KZs wegen „asozialer und krimineller“ Delikte inhaftiert waren, bis heute nicht als Verfolgte anerkannt werden und nie eine Entschädigung für ihre Leiden, ihre Demütigungen und Entrechtung erfuhren. Wir können annehmen, daß die Folgeschäden von Haft und Verfolgung im Alter nicht geringer werden, sondern gravierender, daß das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit im Alter existentiell ist und wir sollten alles daran setzen rasche und unbürokratische Lösungen für alle diese Menschen zu finden. Der Nationalfonds der Republik Österreich ist ein solcher Versuch, erschöpft sich aber in einer einmaligen Zahlung, die für einige nicht einmal ein Tropfen auf dem heißen Stein ist.

Die psychische und moralische Komponente der „Wiedergutmachung“ kam bisher gar nicht zur Sprache. Das Gefühl rechtmäßig eine Anerkennung von Leiden und Qualen zu erhalten, wie ein Mensch behandelt zu werden, dem willkürlich und gegen jedes Rechtsempfinden unendliches Leid zugestoßen ist, bedeutet Trost und auch Anerkennung. Von den Entschädigungsbehörden und Gutachtern wurden diese Menschen als Simulanten und Rentenneurotiker gesehen, die sich unrechtmäßig etwas aneignen wollten, was ihnen nicht zustünde. Ebenso wie in der Vermögensdebatte von den Beraubten Großzügigkeit gefordert wird, wird dies auch von den ehemaligen Zwangsarbeitern und Häftlingen gefordert, die nicht nur ihres Vermögens, sondern ihrer Lebens mit all seinen Möglichkeiten beraubt wurden.

Wir müssen uns natürlich fragen, wie so eine Haltung zustande kommt und sie kann nur darauf beruhen, daß jede Schuld, jedes Unrechtsempfinden mit aller Kraft abgewehrt werden muß. Die materiellen Gründe dafür liegen auf der Hand, aber es gibt darüber hinaus eine atavistische Haltung Unglück und Leid von sich zu weisen, die Schuld der eigenen Gruppe, Familie oder Person nicht einzugestehen und deshalb den Opfern einer verbrecherischen Politik der eigenen Gruppe, der man sich zugehörig fühlt, keinerlei Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ein anderer Aspekt fiel mir in meiner Arbeit zur Geschichte der Psychoanalyse im Nationalsozialismus auf. Die Idealisierung von Eltern und Lehrern soll aufrechterhalten werden. Schließlich identifiziert man sich mit ihnen, auch in seinem beruflichen Werdegang. Wenn die Idealbilder an der Realität scheitern, weil die Generation der Eltern selbst Verbrechen beging, daran beteiligt war, davon wußte und profitierte und dies nach dem Krieg vertuschte, kann das für die nächste Generation nur schmerzhaft sein. Niemand setzt sich gerne freiwillig unangenehmen Gefühlen aus. Erst der Druck von außen erzwingt dies. Die jüngste Debatte um die Entschädigung der Zwangsarbeiter, an der sich auch der österreichische Staat, Firmen und Institutionen beteiligen, zeigte dies. Es gab einflußreiche Stimmen, die dies mit der Entschädigung der deutschen Vertriebenen junktimieren wollten. Das bedeutet nicht nur Leiden und Opfer gegeneinander aufzurechnen, sondern im weitesten Sinn eine Schuldumkehr, letzten Endes eine Leugnung der Schuld der Vätergeneration.

Ch. Pross zeigt in seiner Recherche sehr deutlich, daß die „Anamneseerhebung“ sehr häufig mehr einem Polizeiverhör gleich, als einem ärztlichen Gespräch. Die immer wieder geforderten, neuerlichen Begutachtungen bezeichnet er als „Ärztewandern“, das eine Retraumatisierung der Verfolgten nach sich zog. Sie mußten ihre Leidensgeschichte vor immer neuen Gutachtern aufs Neue ausbreiten. Zurecht bezeichnet Ch. Pross diese Vorgangsweise als einen Kunstfehler, die die Leiden dieser Patienten nur noch mehr verschlimmerte. Die Bemessung des Dauerschadens für die Entschädigungswürdigkeit zwang die ehemaligen Verfolgten ewig Opfer zu bleiben.

Die feindselige Haltung den Opfern gegenüber entspricht nach Eissler einer archaischen Einstellung der Menschen gegenüber Leid und Schwäche. Im NS wurde sie zu einer staatlich verordneten Ideologie, die sich in den Entschädigungsverfahren weiter fortsetzte. Dazu kommt, daß jede Mark und jeder Schilling Entschädigung einem Schuldeingeständnis gleichkommt, daß die Ärzte, vielleicht noch mehr als andere Bevölkerungsgruppen, von sich weisen mußten. Es gab keinen Berufsstand der sosehr mit nationalsozialistischer Vernichtungspolitik verknüpft war, wie die Ärzte. Mit pseudomedizinischen Argumenten wurde die „Reinigung und Heilung“ des Volkskörpers von „rasse- und artfremden“, politischen Gegnern,

Kranken und Randgruppen begründet. Mit ähnlichen pseudowissenschaftlichen Argumenten wurden eben diesen Menschen nach dem Krieg die Anerkennung ihrer Leiden und Qualen erschwert und verunmöglicht. Ich möchte mit einem Satz aus K. Eisslers berühmt gewordener Arbeit schließen:

„Ich glaube aber, die sittliche Regression nicht nur in denen wahrzunehmen, die die Kühnheit haben, im Zusammenhang mit Opfern des Konzentrationslagers an Anlage und Simulation zu denken, sondern auch in der Tatsache, daß die Wiedergutmachung nicht eine Angelegenheit des Weltgewissens wurde.“ (Eissler, s. 290)

## LITERATUR

Die Auschwitz Hefte, Texte der poln. Zeitschrift „Przeglod Lekarski“ über histor., psych. und med. Aspekte des Lebens u. Sterbens in Auschwitz, Hrsg. vom Hamburger Inst. für Sozialforschung, Weinheim; Basel: Beltz (Hamburger Dokumente) 1987, 2 Bd.

Brainin, E., Ligeti, V., Teicher, S. (1993) : Vom Gedanken zur Tat. Zur Psychoanalyse des Antisemitismus. Frankfurt/Main (Brandes & Apsel)

Eissler, K. R. ( 1963) : Die Ermordung von wievielen seiner Kinder muß ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben? in PSYCHE, XVII/5, S.241–291, Stuttgart 1963

Keilson, H. (1979) : Sequentielle Traumatisierung bei Kindern, Stuttgart, 1979

Niederland, William, G. (1980) : Folgen der Verfolgung. Das Überlebendensyndrom. Seelenmord. Frankfurt/Main (Suhrkamp)

Pross, Ch., (1988) : Wiedergutmachung, Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Hrsg. vom Hamburger Inst. für Sozialforschung, Ffm., 1988

Thygesen, P., Hermann, K., Willanger, R. (1973) : Konzentrationslagerüberlebende in Dänemark, in Ermüdung und vorzeitiges Altern, Hg.: Medizinische Kommission der FIR, Leipzig 1973

